

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 97. Sitzung (26.03.1849)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage No. 477 zum Protokoll der 97. Sitzung vom 26. März 1849.

Weitere Anträge der Kommission

zu dem Gesetzesentwurf, die Abänderung der Gerichtsverfassung betreffend.

Art. 28 a.

Die Absätze 3 und 4 des §. 61 fallen weg und an ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Der Untersuchungsrichter führt, nachdem die Zulässigkeit der weiteren gerichtlichen Verfolgung erkannt ist (§. 45 des Preßgesetzes), die Untersuchung bis zum Schlusse (§. 204 der Strafprozeßordnung), worauf der Staatsanwalt bei dem erkennenden Gericht, oder der Privatkläger, ohne daß ein Erkenntniß über die Versetzung in Anklagestand erfolgt, binnen 8 Tagen die Anklageschrift (§. 216 der Strafprozeßordnung) übergibt. Nach Ablauf der im §. 217 der Strafprozeßordnung erwähnten Frist wird sodann die Schlußverhandlung angesetzt.

Das Verfahren in der Schlußverhandlung, die Fällung des Erkenntnisses und die dagegen zulässigen Rechtsmittel richten sich nach der Strafprozeßordnung und dem Gesetze vom 17. Februar 1849 über die Schwurgerichte; gegen Abwesende wird jedoch in Fällen des §. 73 des Preßgesetzes nach den §§. 71, 73 bis 76 desselben Gesetzes verfahren, und in sofern der vorgeladene Abwesende in der Sitzung nicht erscheint, ohne Mitwirkung der Geschwornen erkannt.

Gegen das Erkenntniß des Untersuchungsrichters, womit er Beschlag verfügt oder aufhebt, oder womit er erkennt, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, oder womit persönlicher Verhaft erkannt wird, findet das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb drei Tagen statt.

Die Bestimmungen des §. 17, so wie des 2ten Kapitels des 3ten Titels, mit Ausnahme der §§. 44, 45, 55, 64, 71, 73 bis 76 des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 sind aufgehoben.

Zum Art. 31.

Nach §. 70 einzuschalten:

§. 70^{1/2}. Das Verfahren in Polizeistrafsachen richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung, doch erläßt der Amtsrichter in Fällen, wo die Polizeibehörde eine seine Zuständigkeit nicht überschreitende Strafe beantragt hat, schon die erste Ladung des Angeeschuldigten unter dem Rechtsnachtheil des §. 170 der Strafprozeßordnung.

Die Erkenntnisse werden auf den Grund der polizeilichen Gesetze und Verordnungen der Regierung oder der zuständigen Behörden erlassen.

Dem §. 70 b ist beizusetzen:

Auch gegen amtsrichterliche Erkenntnisse steht den Forst- und Polizeibehörden der Rekurs nach §. 273 Abs. 2 der Strafprozeßordnung zu.